

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juli 1985

über den Abschluß eines Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion betreffend die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (COST-Aktion 91bis)

(85/367/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit Beschluß 84/304/EWG⁽¹⁾ eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln festgelegt.

Nach Artikel 6 des Beschlusses 84/304/EWG kann die Gemeinschaft mit Drittstaaten, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, ein Abkommen schließen, um die Aktion der Gemeinschaft mit den entsprechenden Programmen dieser Staaten abzustimmen.

Der Rat hat mit seinem Beschluß vom 23./24. Januar 1984 die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zu diesem Zweck ermächtigt.

Die Kommission hat diese Verhandlungen abgeschlossen.

Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion betreffend die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (COST-Aktion 91bis) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 46.